

Wichtige Informationen zur Stundenbuchung in der Kindertagespflege



Grundsätzliche Regelung der Stundenbuchung

Im Landkreis Freudenstadt werden die Betreuungsstunden in der Kindertagespflege als monatliche Stundenkontingente gebucht.

Anhand des von Eltern beschriebenen Bedarfs ermittelt der Tageselternverein einen monatlichen Stundenumfang. Entsprechend des gebuchten Stundenumfanges lässt sich auch der monatliche Elternbeitrag ermitteln.

Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege

Kindertagespflege steht grundsätzlich allen Kindern von 0-14 Jahren offen.

Für Kinder von 0-1 Jahr und von 3-14 Jahren bilden Berufstätigkeit, Arbeitssuche, Ausbildung, Bildungsmaßnahme (auch Sprachkurs), Maßnahme der Eingliederung in Arbeit oder sonstige Gründe (z.B. besondere soziale Belastungen) die Grundlage zur Berechnung der Betreuungsstunden.

Für 3-14 jährige Kinder ist Tagespflege nur in Ergänzung zur Einrichtung (Kindergarten/ Schule) möglich. Ganztagsangebote oder Schulbetreuungen sollen vorrangig vor der Tagespflege in Anspruch genommen werden.

Alle Kinder zwischen 1 und 3 Jahren können darüber hinaus im Rahmen des Rechtsanspruches auch ohne Begründung bis zu 20 Stunden/ Woche in Tagespflege betreut werden. Die Mindestbetreuungszeit beträgt 8 Stunden/ Woche verteilt auf max. 2 Tage/ Woche oder mind. 6 aufeinanderfolgende Stunden an einem Tag der Woche.

Höchstbetreuungszeit

Die maximale Betreuungszeit außerhalb des Elternhauses beträgt in der Regel 10 Stunden am Tag an 5 Tagen der Woche. Dabei werden die Betreuungszeiten in der Einrichtung und in Kindertagespflege zusammengezählt.

Buchungszeitraum/laufende Geldleistung

Die durchschnittliche monatliche Betreuungsstundenpauschale wird in der Regel für den Zeitraum von 12 Monaten festgelegt. Dementsprechend sind die Bescheide für die laufende Geldleistung (Betreuungsentgelt für die Tagespflegeperson) und der Kostenbeitrag der Eltern ebenfalls auf ein Jahr befristet.

Die laufenden Geldleistungen werden immer für volle Monate ausgezahlt. Eine Ausnahme kann der Startmonat darstellen, welcher anteilig ab dem ersten geplanten Betreuungs- bzw. Eingewöhnungs-Tag berechnet wird, sofern ein Betreuungsbeginn zum Monatsersten nicht möglich ist.

Die Eingewöhnung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Im gebuchten Zeitraum ist eine Eingewöhnungsphase von höchstens 4 Wochen enthalten.

Zur Weitergewährung der Leistungen für die Kindertagespflege müssen die Eltern zum Ablauf des Jahres auf jeden Fall einen neuen Antrag stellen. Geschieht dies nicht, gilt die Tagespflege offiziell als beendet. Eine Kündigung ist auch vor Ablauf des Bescheides möglich und zwar jeweils zum Monatsende. Bitte informieren Sie hierzu rechtzeitig die Tagespflegeperson und den Tageselternverein.

Stand: 22.10.2024

Schwankungen beim monatlichen Betreuungsbedarf

Die festgelegte monatliche Betreuungspauschale deckt auch phasenweise benötigte höhere Betreuungszeiten ab, z.B. in den Ferien, bei Schließtagen der Einrichtung; dadurch werden niedrigere Betreuungszeiten, z.B. durch Fehlzeiten des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub der Eltern im Jahresdurchschnitt wieder ausgeglichen. Eine Ausnahme bilden hier Ferienzeiten von Schulkindern. Diese können in die Buchung mit eingerechnet werden.

Bei Abwesenheit des Tageskindes wird die monatliche Betreuungspauschale bis zu 4 Wochen weiterbezahlt. Wenn länger als 4 Wochen nicht betreut wird, werden die Leistungen des Jugendamtes unterbrochen bzw. eingestellt. Gegebenenfalls muss ein neuer Antrag gestellt werden. Eltern und Tagespflegepersonen sind verpflichtet dem TEV Unterbrechungen von mehr als 4 Wochen mitzuteilen.

Änderungsgründe

Änderungen bei der für ein Jahr festgelegten monatlichen Stundenpauschale sind unter folgenden Voraussetzungen begründet:

- Wohnortwechsel der Eltern bzw. der Tagespflegeperson
- Arbeitslosigkeit mindestens eines Elternteils/ Beschäftigungsverbot/ Mutterschutz/ Elternzeit bedeutet bei
 - Kindern von 0-1 Jahr und 3-14 Jahren: Beendigung der Tagespflege, da kein Anspruch mehr auf Tagespflege
 - Kindern von 1-3 Jahren: entweder Beendigung oder Reduzierung der Betreuungsstunden auf max. 20 Wochenbetreuungsstunden
- Erhöhung der Arbeitszeit der Eltern
- Verminderung der Arbeitszeit um mindestens 25 %
- Änderung des Betreuungsbedarfs aus pädagogischen Gründen

Ausschließliche Ferienbetreuung

Bei Kindern, die nur in den Ferien betreut werden, wird der benötigte Betreuungsumfang von den Eltern im Voraus angegeben/ angemeldet. Die Tagespflegeperson protokolliert die Anwesenheit des Tageskindes in einem Stundenbogen, der dem Jugendamt als Grundlage für die Auszahlung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden dient. Eltern & Tageseltern erhalten im Nachhinein einen Bescheid.

Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson

Sollte eine Vertretung benötigt werden melden Sie dies bitte so frühzeitig wie möglich dem Tageselternverein. Bei Ausfall der Hauptbetreuungsperson und Ersatzbetreuung durch eine Vertretungstagespflegeperson stellt die vertretende Tagespflegeperson die betreuten Stunden der ausgefallenen Tagespflegeperson in Rechnung, und wird von dieser ausbezahlt. Der Elternbeitrag ändert sich dadurch nicht.

Mitteilungspflicht

Änderungen im Betreuungssetting mit unmittelbarer Auswirkung auf das Betreuungsverhältnis sind dem Tageselternverein unverzüglich mitzuteilen (z.B. Umzug, Kündigung/ neue Arbeitsstelle, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit etc.).

Formular zur Stundenbuchung

Die Buchung der Betreuungsstunden kann nur erfolgen, wenn alle Parteien (Eltern, Tageseltern und Tageselternverein) damit einverstanden sind. Aus diesem Grund bitten wir Sie gemeinsam den besprochenen Stundenumfang unten einzutragen und dieses Blatt wieder an den Tageselternverein zurück zu senden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie gleichzeitig, dass Sie die Informationen zur Stundenbuchung in der Infomappe für Eltern gelesen haben und mit den dargelegten Regelungen einverstanden sind.

Der monatliche Stundenumfang lässt sich wie folgt berechnen: Wochenstunden x 4,3

Vor- und Nachname des Kindes/ der Kinder	Betreuungszeiten	<u>monatlicher</u> Stundenumfang

Beginndatum

Befristung bis

Datum, Unterschrift
mind. eines sorgeberechtigten Elternteils

Datum, Unterschrift
Tagespflegeperson

Von der Fachberatung auszufüllen:

Anteil Stunden morgens vor 07:00 Uhr	
Anteil Stunden abends nach 18.00 Uhr	
Anteil Stunden am Samstag/Sonntag	
Anteil Nachtstunden (22.00-6.00 Uhr)	
Es liegt eine Behinderung nach SGB IX vor	
Es liegt ein sozialpädagogischer Mehrbedarf vor	

Unterschrift
Tageselternverein

Unterschrift
Kindertagespflegedienst



www.tev-fds.de
info@tev-fds.de



Marktstraße 11, 72160 Horb
Telefon 07451/ 84 83, 6279406
oder 6279355

Martin-Luther-Str. 38, 72250 Freudenstadt
Telefon 07441/ 86 39 66
oder 905569